

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. S. 220), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) vom 28. März 2018 sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26. November 2018 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Art. 1

(1) § 2 Abs. 2 wird wie folgt **neu gefasst**:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 120,00 Euro sowie eine monatliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro.“

(2) § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt **neu gefasst**:

„(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 50 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendrates ein Sitzungsgeld von 15 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung je Sitzung. Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.“

(2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt.“

(3) In § 3 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Beträge werden nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle Euro ab- oder aufgerundet.“

Art. 2

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt **neu gefasst**:

„Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt.“

Art. 3

(1) **Art. 1** tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.

(2) **Art. 2** tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bovenau, den

(Nikolaus Träuptmann)
Bürgermeister